

Bern 14. Juni 1982

Ermässigung des Zinssatzes für die der Europäischen Organisation  
 für Kernforschung (CERN) gewährten FIPOI-Kredite

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom  
 26. Mai 1982

Finanzdepartement. Mitbericht vom 11. Juni 1982 (Zustimmung)  
 Antragsgemäss hat der Bundesrat

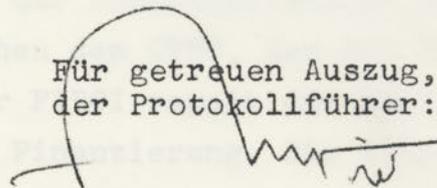
b e s c h l o s s e n :

Gestützt auf den im Bundesratsentscheid vom 24. Juni 1981 enthaltenen  
 Vorentscheid leistet die Schweiz, Eidgenossenschaft eine Sonder-  
 leistung im Betrage von höchstens 5 Millionen Franken in Form einer  
 Reduktion des Zinssatzes für den dem CERN gewährten FIPOI-Kredit  
 von 5 auf 3 Prozent, mit Wirkung ab 1. Januar 1982. Die Schweizer  
 Delegation im Rat des CERN wird ermächtigt, an der Sitzung vom  
 24./25. Juni 1982 diese Sonderleistung bekanntzugeben.

Protokollauszug an:

- EDA 10 zum Vollzug
- EDI 5 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.141.302. - RD/ka  
 o.104.114.

3003 Bern, den 26. Mai 1982

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ermässigung des Zinssatzes für die der  
 Europäischen Organisation für Kernforschung  
 (CERN) gewährten FIPOI-Kredite

---

Anlässlich des Baus des europäischen Grossbeschleunigers SUPERCERN im Jahre 1971 übernahm der Bund die Verpflichtung zur Finanzierung der notwendigen Kühlwasseranlagen. Mit drei Bundesbeschlüssen (BB 2.6.1971 / BB 15.6.1973 / BB 5.12.1974) wurde der FIPOI (Immobilienstiftung für internationale Organisationen in Genf) ein Darlehen im Betrage von 38'303'857 Franken gewährt. Die FIPOI hat in ihrer Eigenschaft als Bauherr diese Mittel für den Bau der Kühlwasseranlage des CERN eingesetzt. Ein Vertrag zwischen dem CERN, der SIG (Services industriels de Genève) und der FIPOI regelt die Kühlwasserversorgung des CERN und deren Finanzierung. Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen des Bundesdarlehens wurden durch BRB vom 30. Mai 1973 festgelegt: Laufzeit 20 Jahre, Zinssatz 5 Prozent, konstante Annuität.

Bis zum 31. Dezember 1981 hat der CERN zwecks Verzinsung und Abzahlung 6 1/2 Annuitäten geleistet und der Restbetrag des Darlehens beläuft sich am 31. Dezember 1981 auf Fr. 29'584'753.-.

Im Zusammenhang mit dem nun geplanten Bau der Large Electron-Positron Colliding Beam Machine (LEP) durch das CERN hat der

- 2 -

Bundesrat mit Beschluss vom 24. Juni 1981 die schweizerische Delegation im CERN ermächtigt mitzuteilen, dass die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Sitzstaat die Möglichkeit von Sonderleistungen abkläre, die in einer Beteiligung an allenfalls nötigen Strassenbauten und in einer Vergünstigung der Darlehensbedingungen für die früher gewährten Kredite bestehen würden. Es entspricht langjähriger internationaler Usanz, dass Sitzstaaten internationaler Organisationen gewisse Zusatzleistungen erbringen, die Etablierung und Funktionieren der Organisation erleichtern und namentlich Landbeschaffung und gewisse Infrastrukturaufgaben betreffen. Die Schweiz hat diesem Prinzip insbesondere in Genf seit Jahren nachgelebt. Sowohl zur Zeit der Schaffung von CERN als auch für den Bau des SPS (Super-Cern) haben der Bund und der Kanton Genf beträchtliche Sonderleistungen erbracht.

Von seiten anderer Mitgliedstaaten wurden die Schweiz und Frankreich bereits eingeladen, auch an den Bau des LEP Sonderleistungen zu erbringen, wobei der grösste Anteil wegen der geographischen Lage des Tunnels auf Frankreich entfiel. Die von Frankreich in Aussicht gestellten Infrastrukturarbeiten werden auf ungefähr 40 Mio Schweizer Franken geschätzt. Die Leistungen der Schweiz müssten in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Aufwand stehen. Es sei an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass laut Beitragsschlüssel die Schweiz 4,07 Prozent des CERN-Budgets zu bestreiten hat, in der Zeit von 1952 bis 1980 jedoch 24,5 Prozent aller Aufträge des CERN zugesprochen erhielt, was ungefähr 1,1 Milliarden Franken entspricht.

Da das definitive Projekt zum Bau der neuen LEP-Anlagen keine Strassenbauten auf schweizerischem Gebiet mehr vorsieht, können sich die schweizerischen Sonderleistungen auf die Vergünstigung der Darlehensbedingungen beschränken. Eine Senkung des



Pierre Aubert

./.

- 3 -

Zinssatzes von 5 auf 3 Prozent stellt für den Bund eine Mindereinnahme an Zinsen von insgesamt Fr. 4'967'519.-- für die restliche Laufzeit des Darlehens (13 1/2 Jahre ab 1.1.82) dar. Die Annuität reduziert sich von Fr. 3'066'000.-- auf Fr. 2'697'000.--. Damit wäre die schweizerische Sonderleistung noch gross genug um proportional richtig zu den Leistungen des anderen Sitzstaates, Frankreich, zu erscheinen. Sie hätte zudem den Vorteil, dass der Zinssatz für den CERN-Kredit denjenigen der übrigen FIPOI-Kredite angeglichen würde (UNO 3 Prozent; ILO, ITU, WMO, WIPO 3 Prozent, mit Möglichkeit einer Erhöhung auf 3,5 Prozent).

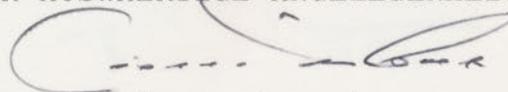
Nachdem die seinerzeitige Zinssatzfestsetzung nicht durch einen BB sondern den BRB vom 30. Mai 1973 erfolgte, liegt die Kompetenz zur beantragten Herabsetzung des Zinssatzes von 5 auf 3 Prozent ebenfalls beim Bundesrat.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n:

Gestützt auf den im Bundesratsentscheid vom 24. Juni 1981 enthaltenen Vorentscheid leistet die Schweiz. Eidgenossenschaft eine Sonderleistung im Betrage von höchstens 5 Millionen Franken in Form einer Reduktion des Zinssatzes für den dem CERN gewährten FIPOI-Kredit von 5 auf 3 Prozent, mit Wirkung ab 1. Januar 1982. Die Schweizer Delegation im Rat des CERN wird ermächtigt, an der Sitzung vom 24./25. Juni 1982 diese Sonderleistung bekanntzugeben.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Protokollauszug an:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten,  
10 Exemplare (zum Vollzug) 14. Juni 1982
- Departement des Innern, 5 Exemplare (zur Kenntnis)
- Finanzdepartement, 5 Exemplare (zur Kenntnis)
- Finanzdelegation, 2 Exemplare (zur Kenntnis)

Eröffnung der Arbeiten über neue und erneuerbare Energiequellen  
beim UNO; weitere Mitwirkung der Schweiz

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom 13. Mai  
1982 (Beilage)

Departement des Innern. Mitbericht vom 2. Juni 1982 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom  
9. Juni 1982 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 25. Mai 1982 (Zustimmung)

Wirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. Juni 1982  
(Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
28. Mai 1982 (Zustimmung)

Setzt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten  
das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

Beschlossen:

Schweiz nimmt an den Folge-Arbeiten der UNO-Konferenz über  
neue und erneuerbare Energiequellen teil. Insbesondere beteiligt  
sich an den Arbeiten des intergouvernementalen Komitees, das  
im Rahmen der UNO mit den Folgen der Konferenz betraut ist,  
sowie aller allfälliger Ausschüsse.

Der Anteil, den die Schweiz an die administrativen Kosten des  
genannten Komitees und allfälligen Ausschüsse aufzubringen hat,  
geht zulasten der Rubrik 201.493.08 des Budgets des Departements  
für auswärtige Angelegenheiten.

Protokollauszug an:

- MA 10 zum Vollzug
- MI 3 zur Kenntnis
- FD 7 " "
- FI 5 " "
- ED 5 " "
- VE 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

